

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Fa. Röhthe Konzept & Fotografie GmbH, nachfolgend Fa. Röhthe genannt –

Urheberrecht und Nutzungsrechte

Jeder an Fa. Röhthe erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen (Fotografien, Grafiken, Werkzeichnungen etc.) gerichtet ist. Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 und 31 Urheberrechtsgesetz (im Folgenden UrhG) i. V. m. den Werkvertragsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (im Folgenden BGB) direkt bzw. analog, es sei denn, dass im Nachfolgenden etwas anderes geregelt ist.

Für die Entwürfe und Werkzeichnungen der Fa. Röhthe als geistige Schöpfung gilt das Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

Die Entwürfe und Werkzeichnungen dürfen einschl. der Urheberzeichnungen weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen oder Details – ist unzulässig.

Die Arbeiten dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwertet werden. Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist nur mit der Einwilligung der Fa. Röhthe und nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungshonorars gestattet.

Mit der Zahlung des Nutzungshonorars erwirbt der Auftraggeber das Recht, die Arbeiten im vereinbarten Rahmen zu verwerten (nutzen). Dabei räumt ihm die Fa. Röhthe in der Regel zugleich das ausschließliche Nutzungsrecht gem. § 31 Abs. 3 UrhG ein.

Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

Vergütung

Entwürfe und Werkzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung dieser Leistung setzt sich aus folgenden Teilhonoraren zusammen, wenn über die Vergütung keine gesonderten Vereinbarungen getroffen wurden:

- dem Entwurfshonorar
- dem Entgelt für das Copyright (Nutzungshonorar)
- dem Werkzeichnungshonorar

Für den Fall, dass für die Vergütung keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, wird die Vergütung im Mindestbetrag auf der Grundlage des Vergütungstarifvertrages (VTV) für Designleistungen arbeitnehmerähnlicher freier Mitarbeiter in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt, entfällt das Entgelt für das Copyright.

Die Vorlage von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die die Fa. Röhthe für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

Kommt ein Auftrag aus Gründen, die die Fa. Röhthe nicht zu vertreten hat, zum fest vereinbarten Termin nicht zur Ausführung, so wird ein Ausfallhonorar i. H. v. 60 v. H. des vereinbarten oder des nach vorstehenden Abs. 2 als vereinbarten geltenden Honorars fällig, falls die Fa. Röhthe keinen Ersatzauftrag in dem betreffenden Zeitraum erhalten hat. Dem Ausfallhonorar werden evtl. entstandene Nebenkosten zu 100 % hinzugerechnet, falls z. B. Fotomodelle oder Räumlichkeiten etc. fest gebucht waren oder bereits Requisiten beschafft wurden.

Fälligkeiten

Die Vergütung ist spätestens bei Ablieferung fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen angenommen, so ist ein entsprechendes Teilhonorar jeweils bei Abnahme des Teils fällig.

Bei Zahlungsverzug kann die Fa. Röhthe Verzugszinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen.

Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit und erfordert von der Fa. Röhthe hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50 % der Arbeiten.

Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

Sonderleistungen wie z. B. die Umarbeitung und Änderungen von Werkzeichnungen, Manuskriptstudium oder Sichtung von Auftraggeberunterlagen sowie die Drucküberwachung oder eine ähnliche Überwachungstätigkeit werden dem Zeitaufwand entsprechend VTV gesondert berechnet.

Fa. Röhthe ist berechtigt, die zur Auftragserteilung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen.

Eigentumsvorbehalt

An Entwürfen und Werkzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich eine Vereinbarung getroffen wurde. Die Zusendung und etwaige Rücksendung der Arbeiten gehen auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

Die vertraglich einzuräumenden Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung des von der Firma zu beanspruchenden Honorars bzw. Werklohnes durch den Auftraggeber auf diesen über.

Die Fa. Röhthe ist nicht verpflichtet, Dateien, Quell-Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten oder Quelldaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

Hat die Fa. Röhthe dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der Fa. Röhthe geändert werden.

Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

Vor der Ausführung und Vervielfältigung sind der Fa. Röhthe Korrekturmuster vorzulegen.

Die Produktionsüberwachung durch die Fa. Röhthe erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei der Übernahme der Produktionsüberwachung ist die Fa. Röhthe berechtigt, nach eigenem Ermessen – unter Berücksichtigung der Vorstellung und Vorgaben des Auftraggebers – die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu erteilen.

Texte jeglicher Art, egal mit welchem Medium erstellt und geliefert, werden nach bestem Wissen sorgfältig gelesen; § 7 gilt sinngemäß auch für diese Texte.

Von allen vervielfältigten Arbeiten werden der Fa. Röhthe einwandfreie, ungefaltete Belege (bei wertvollen Stücken eine angemessene Anzahl) unentgeltlich überlassen. Die Fa. Röhthe ist berechtigt, diese Stücke zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

Haftung

Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführung oder Werkzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Reinausführungen oder Werkzeichnungen entfällt jede Haftung der Fa. Röhthe.

Für wettbewerbs- oder warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Entwürfe haftet die Fa. Röhthe nicht.

Der Fa. Röhthe übergebene Filme, Displays, Layouts, Dateien und Vorlagen jeglicher Art etc. werden sorgfältig behandelt. Bei Beschädigung, Fehlbearbeitung oder Verlust, es sei denn, es wäre von der Fa. Röhthe grob fahrlässig gehandelt worden, besteht keine über den Materialwert hinausgehende Haftung. Eine weitergehende Haftung besteht nur, wenn der Auftraggeber auf einen etwaigen, außergewöhnlichen Wert bzw. Schadenmöglichkeit bei Auftragserteilung schriftlich hingewiesen und Fa. Röhthe den Auftrag daraufhin übernommen hat. Alle vom Auftraggeber der Fa. Röhthe übergebenen und zur Auftragsdurchführung notwendigen Gegenstände und Inhalte sind vom Auftraggeber gegen Beschädigung, Verlust, Diebstahl etc. zu versichern.

Soweit die Fa. Röhthe notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer/Vertragspartner keine Erfüllungsgehilfen der Fa. Röhthe. Eine Haftung für die Leistungen und Arbeitsergebnisse solcher Auftragnehmer/Vertragspartner wird ausgeschlossen, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Sollte dies der Fall sein, gilt das Gesetz.

Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

Im Rahmen des Auftrags besteht für die Fa. Röhthe Gestaltungsfreiheit, Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Auftraggeber diesbezüglich konkret definierte eigene Gestaltungsinhalte beauftragt hat.

Die vom Auftraggeber überlassenen Vorlagen (z. B. Fotos, Texte, Modelle, Muster etc.) werden von der Fa. Röhthe unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber zu deren Verwendung berechtigt ist.

Reklamationen

Berechtigte Reklamationen und Beanstandungen, gleiche welcher Art, kann der Auftraggeber nur innerhalb von 6 Werktagen nach Erhalt der vollständigen Werkleistung oder von zur Genehmigung vorgelegten Zwischenergebnissen geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Werkleistungen als ordnungsgemäß abgenommen bzw. als genehmigt. Dies gilt nicht für versteckte Mängel.

Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für beide Seiten ist Herford.

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, wobei zwischen den vertragsschließenden Parteien für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Herford als Gerichtsstand vereinbart gilt.